

## **Vierte Satzung zur Änderung der Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. Oktober 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Anlage „Datenkatalog“ zur Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. August 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. August 2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 22. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Oktober 2014), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 7 werden nach dem Komma die Wörter „ggf. weitere Staatsangehörigkeit und das Geburtsland“ angefügt.

2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Beantragte Studiengänge, Studienfächer (Haupt- und Nebenfächer, Wahlfachbereich, Modul), Art des Studiums, bei Promotionsstudium die Art der Promotion, angestrebte Studienabschlüsse und Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs“

3. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Universität/Hochschule in der BRD sowie der Ort der angestrebten Abschlussprüfung“

4. In Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Art des studienbezogenen Auslandsaufenthaltes: Art, Dauer und Land eines Studiums im Ausland und Art des Austauschprogramms, Art und Dauer eines Studiums in der DDR“

5. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Universitäten/Hochschulen

- Name der Universität/Hochschule sowie der Hochschulstandort

- Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
- Art, Ergebnis, Ort der abgelegten Abschlussprüfung, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, studienbegleitende Leistungskontrollen sowie Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte
- Exmatrikulationsbescheinigung“

6. In Nummer 28 werden nach dem Wort „Hochschule“ ein Komma und die Wörter „der Hochschulstandort“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2016 und nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 7 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes.

Greifswald, den 21. 10.2016

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.10.2016